

Vermittlung von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle

Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Konzessionsinhabers (§ 10a Glücksspielstaatsvertrag).. Die Erlaubnis kann nur vom Konzessionsinhaber beantragt und nur diesem erteilt werden.

Voraussetzungen

- Keine

Erforderliche Unterlagen

- Keine

Gebühren

je nach Aufwand

Rechtsgrundlagen

- Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV -
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=G1%C3%BCStVtr+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>
- Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag - AGGlüStV -
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=G1%C3%BCStVtrAG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

PDF-Dokument erzeugt am 19.01.2020